

***Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Club  
Herbheads Ostfildern e.V.***

Mitglied im BWRRV, DRBV, DTV, TBW und im WLSB  
Neckarstraße 32 \* 72669 Unterensingen \* Tel./Fax.: 0711 - 36 81 75  
e-mail: mail@herbheads.de \* Internet: www.herbheads.de



# **Satzung**

**des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.**

Ostfildern, im Juli 2002

Bankverbindung: KSK Esslingen, BLZ 611 500 20, Kto. Nr. 706 706

## **Neufassung der Satzung**

### **des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e. V.**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1984 gegründete Verein führt den Namen "Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e. V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter der Register-Nr. 954 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

1. Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V. ist ein Amateurtanzsportverein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein dient der Erhaltung , Pflege und Förderung des Rock' n' Roll- und Boogie-Woogie Sports. Andere Tänze, die diesem Zweck dienen, können nach Absprache in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Verein befasst sich mit der Geschichte des Boogie-Woogie und des Rock' n' Roll.
4. Dieser Zweck wird verfolgt durch
  - regelmäßige Übungsabende
  - regelmäßige sportliche Betätigung
  - Veranstaltung von Wettkämpfen und Turnieren
  - Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
  - öffentliche Präsentation des Rock' n' Roll- und Boogie-Woogie Sports

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. aktiven und passiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrages ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

4. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
5. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Abstimmung darüber erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand 6 Wochen zum Halbjahresende und wird jeweils zum 30.6. beziehungsweise zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhält Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, Umlagen und Gebühren, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Ausübung eines Vorstands- oder Abteilungsleiter Amtes (Ausnahme Vertretung der Jugend) erfordert die volle Geschäftsfähigkeit.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die passiven Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Versicherungsschutz besteht wie bei den aktiven Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu Veranstaltungen freien Eintritt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.
2. Aus der Mitte dieses Vorstandsgremiums werden bei der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands drei Personen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser im Sinne § 26 BGB eingetragenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Wird die in §10.1 festgelegte Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder unterschritten, so bleiben diese so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Ein Vertreter der Vereinsjugend wird durch die Jugendversammlung in den Vorstand gewählt und dessen Wahl durch die Hauptversammlung bestätigt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, es muss jedoch mindestens ein im Sinne §26 BGB Vertretungsberechtigter anwesend sein.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden und bei Bedarf andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 11 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich und zwar spätestens bis Ende April statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand, durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vertreters der Vereinsjugend)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel, eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von mindestens einem nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gilt sinngemäß § 11, Satz 2 der Vereinssatzung.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Beitragsordnung eine Finanz-, Geschäfts- und Jugendordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden. Mit Ausnahme der Finanz-, Beitrags- und Jugendordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Satz 3 der Satzung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins in die Verwaltung der Stadt Ostfildern über, bis sich in Ostfildern wieder ein Verein mit der in § 1 genannten Zweckbestimmung bildet.
6. Sollte sich nach Ablauf von 5 Jahren kein Verein laut §1 gebildet haben, so wird das Vermögen des Vereins für andere gemeinnützige Zwecke verwendet.
7. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 23.07.2002 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

# **Beitragsordnung**

## **des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.**

Beitragsordnung des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern (gemäß § 6 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle Mitglieder bindend.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein wird in Beitragsklassen eingeteilt.

Beitragsklasse	Mitgliederart
<b>ae</b>	- Aktive Erwachsene ab 18 Jahren
<b>aj</b>	- Aktive Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren
<b>aa</b>	- Aktive Auszubildende, Studenten und Schüler ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag mit Nachweis - Wehrpflichtige und Zivildienstleistende auf Antrag mit Nachweis
<b>p</b>	- Passive Mitglieder
<b>e</b>	- Ehrenmitglieder

In Sonderfällen entscheidet der Vorstand (§ 6, Satz 1 der Finanzordnung).

Die Änderung der Mitgliedschaft von passiv auf aktiv kann in zwei Formen erfolgen:

- Durch schriftliche Meldung des Mitglieds an den Vorstand.
- Durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, der sich bei regelmäßiger Teilnahme des Mitglieds am Übungsbetrieb das Recht vorbehält, den Status der Mitgliedschaft auf aktiv zu ändern. Eine regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb liegt vor, wenn das Mitglied mindestens einmal im Monat an den regelmäßigen Übungsabenden teilnimmt.

Die Statusänderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist durch das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu melden.

Eine Änderung der Mitgliedschaft wird mit Ende des Kalender Halbjahres wirksam, in dem die Voraussetzungen für die Änderungen erstmalig erfüllt sind.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Hauptkassierer vorzulegen, Anschriftenwechsel und sonstige Änderungen sind sofort mitzuteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils zum 1. März bzw. 1. Sept. für das laufende Halbjahr jedes Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Ein Eintritt in den Verein ist nur nach Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.
7. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieser Fristen beim Vorstand eingehen.
8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) und ähnliches gelten gesonderte Gebühren.
9. Erfolgt die Mitgliederverwaltung durch Datenverarbeitung (EDV), so werden die personengeschützten Daten der Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
10. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 23.07.2002 in Kraft.

# **Finanzordnung**

## **des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.**

### **§ 1 Grundsätze**

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach der Fertigstellung aufgelegt.

### **§ 3 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Das hauptverantwortliche Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem hauptverantwortlichen Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in Fällen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### **§ 4 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen im Rahmen der geltenden Gesetze auszustellen.



## **§ 5 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Der Vorstand legt hierzu einen Verantwortlichen fest.
2. Es sind alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als € 100,00 aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungswert
  - AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Überzähliges Gerät und Inventar ist falls möglich zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

## **§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragserlass**

1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Hauptversammlung vom 23.07.2002 in Kraft.

# **Jugendordnung**

## **des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.  
Sie hat folgende Ziele:

- 2.1. Den Übungs- und Trainingsbetrieb fachkundig, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasst, zu leiten.
- 2.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb bzw. an Showauftritten
- 2.3. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

### **§ 3 Organe**

Organ der Vereinsjugend im Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V. ist die Jugendversammlung

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Jugend tätigen Mitarbeitern/innen. Sie findet jährlich einmal statt.

Ihre Aufgaben sind:

- 4.1. Wahl der/des Vertreterin/s der Vereinsjugend und des Jugendsprechers/in
- 4.2. Entgegennahme des Kassenberichtes

### **§ 5 Vertreter/in der Vereinsjugend**

Der/Die Vertreter/in der Vereinsjugend hat folgende Aufgaben:

- 5.1. Führen und Verwalten der Jugendkasse
- 5.2. Vertretung der Jugend in der Mitgliederversammlung
- 5.3. Wahlleitung des/der Jugendsprechers/in
- 5.4. Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der unter § 2 der Jugendordnung festgelegten Ziele

### **§ 6 Jugendkasse**

- 6.1. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzurechnen.
- 6.2. Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortliche Empfängerin der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 6.3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Verein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

### **§ 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

23.07.2002

# **Geschäftsordnung**

## **des Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.**

### **§ 1 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

1. Die Geschäftsordnung dient ausschließlich der Festlegung, Organisation und Optimierung der Vorstands- und Vereinsarbeit.
2. Aufgrund der Geschäftsordnung getroffene Beschlüsse müssen im Sinne §2 der Satzung sein.
3. Die Beschlussfassung darf von den Befugten nicht zur materiellen und persönlichen Bereicherung benutzt werden.

### **§ 2 Aufgabenbereiche**

1. Der Vorstand deckt hauptverantwortlich folgende Aufgabenbereiche ab:
  - Sport
  - Jugend
  - Öffentlichkeitsarbeit (Außenwirkung)
  - Vereinsarbeit (Innenwirkung)
  - Veranstaltungen
  - Finanzen
  - Interne Vereinsverwaltung
2. Die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt vorstandsintern in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach Neuwahlen, wird dort protokolliert und den Mitgliedern durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aushang im Training etc.) bekannt gemacht.
3. Die Aufgabenverteilung ist bis zur nächsten Hauptversammlung beizubehalten, sofern trotzdem Änderungen in der Aufgabenverteilung notwendig werden, sind diese im Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung offen zu legen.
4. Für bestimmte Teilaufgaben kann der/die jeweilige Hauptverantwortliche Delegierte benennen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit – Pressewart, Sport – Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Beauftragter). Die Delegierten berichten an das jeweils hauptverantwortliche Vorstandsmitglied.

### **§ 3 Maßnahmen**

1. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der unter Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung getroffenen Vorstandsbeschlüsse berechtigt, Maßnahmen zur Durchführung dieser Beschlüsse eigenständig zu veranlassen. Falls notwendig, werden Einzelvollmachten durch die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausgestellt. In diesem Fall sind Geschäftsfälle mit dem Zusatz i.V. zu unterzeichnen und die Vollmacht vorzuweisen.
2. Die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für nachfolgend genannte Punkte befugt, Beschlüsse ohne Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung zu treffen:
  - a). Einleitung von Werbemaßnahmen, die schnelles Handeln in Verbindung mit Kommunen, Gewerbetreibenden und Verlagen erfordert.
  - b). Maßnahmen zur Sicherstellung und Optimierung des sportlichen Betriebes wie Hallenbelegung, Hallenumlegung und Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen.
  - c). Finanzentscheidungen bis zu einer Höhe von € 400,-
  - d). Organisation von Vorstands- und Ausschusssitzungen durch Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten, Vorgabe von zur Entscheidungsfindung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, zeitliche Eingrenzung von Tagesordnungspunkten bzw. der Gesamtsitzung im Sinne einer höchstmöglichen Effizienz der Zusammenkunft.

#### **§ 4 Verpflichtungen**

Das hauptverantwortliche Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Vereinsarbeit (Innenwirkung) ist verpflichtet, die Vorstands- und Ausschussmitglieder im Vorfeld über die Tagesordnungspunkte zu informieren und im Sinne von §2, Abs.3 der Satzung entsprechende Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Vorstands- und Ausschussmitglieder über innerhalb der Geschäftsordnung ohne Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung getroffene Beschlüsse umgehend zu informieren. Der Nachweis der Informationspflicht wird durch Niederschrift im Protokoll der darauffolgenden Vorstands- bzw. Ausschusssitzung erbracht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 23.07.2002 in Kraft.